

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsver-
ordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Punkt 58 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

In Art. 1 Nr. 6, Art. 2 Nr. 3, Art. 3 Nr. 2, Art. 4 Nr. 2, Art. 5
Nr. 2, Art. 6 Nr. 2 und Art. 9 wird jeweils das Datum 1. Januar 1993
durch das Datum 1. Juli 1993 ersetzt.

Begründung:

Bis zum 01.01.1993 würden der Lebensmittelwirtschaft zweiein-
halb Monate Zeit bleiben, um sich auf die neue Rechtslage einzu-
stellen. Diese Zeit ist zu knapp, um die notwendigen Umstellungen
in der Praxis vornehmen zu können, zumal angesichts der zum Teil
kontrovers geführten Diskussionen um die endgültige Fassung der
Änderungsbestimmungen auch keine Vorbereitungen dafür getroffen
werden konnten. Die Einlassung der Lebensmittelwirtschaft, daß
eine Vorwegnahme der Umstellungen nicht zumutbar gewesen sei,
kann daher nicht widerlegt werden. Für die Lebensmittelüberwa-

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

- 2 -

chung würde bei Aufrechterhaltung des Datums 01.01.1993 aufgrund der zu erwartenden Beanstandungen ein wesentlicher Mehraufwand entstehen, der sich nicht unmittelbar als "Verbraucherschutz" niederschlagen würde.

Eine praktikable und gangbare Lösung ist daher nur durch eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 01.07.1993 erzielbar.